



Pensionssplitting

Eine kaum genutzte Möglichkeit zur gleichwertigen Partnerschaft

Seit 2005 können Eltern in Österreich für jedes Kind bis zu maximal vier Jahren der Kindererziehung ein „freiwilliges Pensionssplitting“ vereinbaren. Durch diese Übertragung von Teilgutschriften auf das Pensionskonto des betreuenden Elternteils kann der durch die Kindererziehungszeit entstehende finanzielle Verlust (Pensionshöhe) zumindest etwas reduziert werden. Diese Möglichkeit zum freiwilligen Pensionssplitting ist heute, mehr als 10 Jahre nach seiner Einführung, noch kaum bekannt und wird nur selten genutzt.

Fakten zum Pensionssplitting in Österreich (Stand 2016):

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass ein Elternteil im entsprechenden Kalenderjahr wegen Kindererziehung in der Pensionsversicherung teilversichert war.
- Die Übertragung ist freiwillig und erfolgt auf Antrag. Grundlage dafür ist eine Vereinbarung der Eltern, Stiefeltern, Wahleltern oder Pflegeeltern.
- Ein Antrag kann längstens bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes beim zuständigen Pensionsversicherungsträger gestellt werden.
- Es können nur Teilgutschriften der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit jenes Elternteiles übertragen werden, der nicht wegen Kindererziehung der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt.
- Eine Übertragung ist nur bis max. 50% der Teilgutschrift auf Grund der Erwerbstätigkeit des übertragenden Elternteils und nur bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage des übernehmenden Elternteils zulässig. Die Eltern vereinbaren die Höhe der Teilgutschrift.
- Durch das Pensionssplitting werden nur Gutschriftanteile aber keine Versicherungszeiten übertragen.
- Ein Pensionssplitting ist auch zwischen gesetzlicher Pensionsversicherung und Versorgungssystemen öffentlich Bediensteter möglich.

Kontakt:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Personal
Mag.^a Margit Brunner Gohm
Landhaus, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 20427
margit.brunnergohm@vorarlberg.at